

# **Bisherige Stellungnahmen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein (Wesel), zum Bebauungsplan Nr. 128**

## **1) April 2020**

Von: Absender aus Datenschutzgründen gelöscht  
An: "christine.krueger@voerde.de" <christine.krueger@voerde.de>  
Kopie: Empfänger aus Datenschutzgründen gelöscht  
Datum: 29.04.2020 09:56  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße"; Az: 310-11-52.2128

Ihre Mail vom 17.04.2020

Sehr geehrte Frau Krüger,

ich habe mir den B-Planbereich vor Ort angesehen. Die grün schraffierte, ca. 0,2 ha große Fläche ist mit Bergahorn, amerikanischer Traubenkirsche und Weide (forstliche Wuchsklasse: geringes Baumholz bis Gertenholz) locker bis gedrängt bestockt. Als weitere Baum- und Straucharten kommen vor: Spitzahorn, Schwarzer Holunder, Birke, Stieleiche, Robinie. Die Bäume stocken auf einem aufgeschütteten Wall (vermutlich Bauschutt).

Die gelb schraffierte, ca. 0,5 ha große Fläche ist mit Birken (forstliche Wuchsklasse: Gertenholz bis Stangenholz) aus Naturverjüngung gedrängt bis locker bestockt. Als weitere Baum- und Straucharten kommen vor: Bergahorn, Schwarzer Holunder, Weißdorn, amerikanische Traubenkirsche, Stieleiche sowie einige Birken und Robinien (Wuchsklasse geringes Bauholz). Ferner sind einige m<sup>2</sup> Heide vorhanden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Erst wenn die von Bäumen bestockte Fläche so groß ist, dass sich ein besonderes Waldklima einstellt, welches sich von dem der angrenzenden Freiflächen durch veränderte Licht-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Windverhältnisse unterscheidet, sind die Voraussetzungen für die Begriffsbestimmung „Wald“ erfüllt. Eine unterste Flächengröße für die Waldeigenschaft anzugeben ist nicht möglich, vielmehr sind die im konkreten Einzelfall vorliegenden örtlichen Verhältnisse maßgebend. Je nach Lage des Einzelfalls und des optischen Eindrucks kann bereits ab einer Flächengröße von ca. 400 m<sup>2</sup> Waldeigenschaft gegeben sein (vergl. Klöse/Orff Forstrecht). Die Eigentumsverhältnisse an den Flächen sind hinsichtlich der Waldeigenschaft unerheblich. Zur Klärung der Frage, ob es sich um Wald handelt, kommt es im Übrigen nur auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort an. Die Waldeigenschaft von tatsächlich mit Forstpflanzen bestockten Grundflächen ist somit unabhängig:

- von Eintragungen in Waldverzeichnissen, Grundbuch oder Plänen.
- von der Qualität, dem Alter und der Art der Bestockung.
- von der Art der Entstehung (Naturverjüngung, Saat, Pflanzung).

Die grün und gelb gekennzeichneten Flächen sind mit Forstpflanzen bestockt. Die Flächen sind groß genug, dass sich ein besonderes Waldklima einstellt, welches sich von dem der angrenzenden Freifläche durch veränderte Licht-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Windverhältnisse unterscheidet. Die im Kartenausschnitt grün und gelb gekennzeichneten Flächen sind somit als Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz zu qualifizieren. Die Waldflächen sind im FNP der Stadt Voerde nicht als Wald ausgewiesen.

Beide Waldflächen stehen mit dem unmittelbar südlich angrenzenden Laubmischwald mit Kiefernüberhalt, welcher Teil des ca. 65 ha großen Waldgebietes „Westliche Speller Heide“ ist, in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang. Das Waldgebiet ist in der Biotopkartierung als BK-4306-0111 „Bewaldete Binnendünen im Westen der Speller Heide“ erfasst und hat eine erhebliche Bedeutung für die Nah- bzw. Feierabenderholung und besitzt eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima. Das Stadtgebiet Voerde ist mit einem Waldanteil von nur ca. 10 % sehr waldarm. Eine Waldvermehrung im Stadtgebiet ist dringend geboten.

Gegen eine Inanspruchnahme der beiden Waldflächen bestehen daher Bedenken. Aus forstbehördlicher Sicht sollten diese erhalten und im FNP auch als solche ausgewiesen werden.

Die Waldflächen grenzen unmittelbar an die bebaute Ortslage. Sofern trotz meiner Ausführungen an der Planung festgehalten werden soll, sind die negativen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme durch die Anlage einer Ersatzaufforstung auszugleichen (vgl. § 39 LFoG). Bei der Bemessung derselben ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem grün schraffierten Bereich um einen künstlich aufgeschütteten Wall und bei dem gelb schraffierten Bereich um eine standortgerechte Laubwaldfläche handelt.

Beim rot schraffierten Bereich handelt es sich um eine offene Grasfläche, mit einer Baumreihe am Westrand. Bei dieser Teilfläche handelt es sich derzeit noch nicht um Wald im Sinne des Gesetzes. Die Fläche unterliegt somit den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes. Ich habe die UNB Wesel daher Cc: gesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauO NRW sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Angesichts meiner Bedenken werde ich mich zur gestellten Frage bezüglich des Abstandes „Baugrenze“ zu „Wald“ derzeit nicht verbindlich äußern. (Die von Ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise scheint mir dessen ungeachtet denkbar. Ein Abstand von 30 m zwischen Bebauung und Wald ist m. E. ausreichend; ich bitte zu beachten, dass auch der Krautsaum und der Strauchbereich des Waldrandes zum Wald gehören.)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Unterschrift aus Datenschutzgründen gelöscht)

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8  
46483 Wesel  
Telefon: 0281 33832-0



Waldflächen B-Plan 128.pdf



B-Plan Nr. 128



Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:2.000  
Datum: 22.04.2020  
Erstellt von:

**2) März 2021**

Von: Absender aus Datenschutzgründen gelöscht  
An: "christine.krueger@voerde.de" <christine.krueger@voerde.de>  
Kopie: Empfänger aus Datenschutzgründen gelöscht  
Datum: 19.03.2021 13:38  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße"; Az: 310-11-52.2128

Ihre Mail vom 15.03.2021

Sehr geehrte Frau Krüger,

... (Textpassage gelöscht, weil sie sich auf das private Flurstück 1040 bezog)...

Sofern die Stadt Voerde die Aufstellung des B-Planes weiter beabsichtigt, sind im Zuge des Aufstellungsverfahrens Ersatzaufforstungen auf zur Verfügung stehenden Fläche nachzuweisen. Bei den zur Inanspruchnahme vorgesehenen Waldflächen handelt es sich um Laubmischwälder denen eine Erholungsfunktion zukommt und die ausgleichend auf das Lokalklima wirken. Auf die Waldarmut in Voerde hatte ich bereits mehrfach hingewiesen. Ein Verhältnis Umwandlung zu Ersatzaufforstung von 1:2 wäre daher angemessen. Unter Berücksichtigung des relativ geringen Alters der gelb schraffierten und des künstlich aufgeschütteten Standortes der grün schraffierten Waldfläche erachte ich jedoch ein Verhältnis Umwandlung zu Ersatzaufforstung von 1: 1,5 als ausreichend. Bei 7.000 m<sup>2</sup> Waldumwandlung wären somit 10.500 m<sup>2</sup> Ersatzaufforstung nachzuweisen. Diese "Prognose" ist insofern mit Unsicherheiten behaftet, als ich die genaue Lage und Standortverhältnisse der Ersatzaufforstungsfläche ja noch nicht kenne.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Unterschrift aus Datenschutzgründen gelöscht)

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8  
46483 Wesel  
Telefon: 0281 33832-0

**3) April 2021**

siehe Anlage 2 der Drucksache 17/195